

84. Ist es nach den Grundsätzen des französischen Rechtes statthaft, auch für einen s. g. moralischen Schaden (Verletzung des Ehrgefühls, Erregung von Schmerzen) Entschädigung zu gewähren?

II. Civilsenat. Ur. v. 27. Juni 1882 i. S. Eisenwerk R. (Bekl.) w. B. (Rl.) Rep. II. 276/82.

I. Landgericht Kaiserslautern.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Aus den Gründen:

... „Rechtsirrtümlich erscheinen die Erwägungen, welche sich auf die Schadensfestsetzung beziehen, insofern das Oberlandesgericht auch den moralischen Schaden, der in dem Verluste eines einzigen Sohnes bestehe, als maßgebend in Betracht zieht.

Richtig ist, daß sich in Doktrin und Praxis die Ansicht vertreten findet, es sei unter dem „Schaden“, der nach Artt. 1382. 1383 Code civil im Falle einer widerrechtlichen Handlung zu ersetzen ist, auch der s. g. moralische Schade (dommage moral), d. h. der Schade, der bloß in Verletzung von Gefühlen (Kränkung des Ehrgefühles, Erregung körperlicher oder psychischer Schmerzen) besteht, zu verstehen;

allein diese Ansicht kann als dem Willen des Gesetzes entsprechend nicht erachtet werden.

Es besteht kein Grund, anzunehmen, daß das Gesetz in den bezeichneten Bestimmungen unter „dommage“ etwas anderes verstanden habe, als in Artt. 1246 fig., das heißt: die Verletzung von Vermögensinteressen, denjenigen materiellen Schaden, der fähig ist, in Geld angeschlagen und durch Geld ersetzt zu werden.

Ohne Zweifel können auch Ehrenkränkungen, Verleumdungen u. dgl. einen materiellen Schaden zur Folge haben, den der Richter berücksichtigen muß, ohne daß die Schwierigkeit der Schätzung ein Hindernis bilden könnte; allein der Anspruch einer Geldsumme bloß mit Rücksicht darauf, daß Schmerzen verursacht, das Ehrgefühl gekränkt worden ist, würde sich nicht als die vom Gesetze gewollte Entschädigung darstellen, sondern als eine reine Privatstrafe, die beim Mangel einer bezüglichen Gesetzesbestimmung als statthaft nicht erachtet werden kann.“